

SOS-Kinderdorf e.V.
Spender- und Patenservice

Renatastraße 77
80639 München
Telefon 089/126 06-0
Telefax 089/126 06-404

www.sos-kinderdorf.de
info@sos-kinderdorf.de

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Bestätigung Nr.: 0006802357

PSN: 0420066821

Name und Anschrift der/des Zuwendenden:

VIP Coaching Club AG Herrn Helmut Ament, Seestr. 160, 8804 BÄCH
, SCHWEIZ

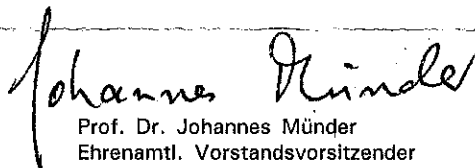
Betrag der Zuwendung - in Ziffern - / - in Buchstaben - / Tag der Zuwendung
EUR 500,00 / fünfhundert / 05.02.2014

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke sowie der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 143/221/90140, vom 13.11.2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke sowie der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der Jugendhilfe verwendet wird.

München, 19.03.2014


Prof. Dr. Johannes Münder
Ehrenamtl. Vorstandsvorsitzender


Dr. Kay Vorwerk
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß Abschn. 111, Abs. 4 EStR wurde vom Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 04.09.1997 erteilt.